

► Sofortiges Anerkenntnis

Aufforderung, eine JA-Urkunde zu errichten

| Jeder Unterhaltsgläubiger hat ein Titulierungsinteresse. Dies besteht auch, wenn der Unterhalt regelmäßig und pünktlich bezahlt wird (BGH FamRZ 10, 195). Der Unterhaltsschuldner gibt damit auch Veranlassung dazu, ein gerichtliches Verfahren betreffend den Kindesunterhalt einzuleiten, wenn er der Aufforderung nicht nachkommt, eine Jugendamtsurkunde zu errichten, (OLG Hamm 20.1.16, 2 WF 199/15, Abruf-Nr. 146718). |

Für die Aufforderung, den Kindesunterhalt titulieren zu lassen, reicht aus, dass der Gläubiger vom Schuldner verlangt, eine vollstreckbare Urkunde vorzulegen. Der Unterhaltsgläubiger muss dem Unterhaltsschuldner dabei nicht den kostengünstigsten Weg aufzeigen, einen Titel zu errichten. Sie muss ihn insbesondere nicht darauf hinweisen, dass er den Kindesunterhalt kostenfrei durch das Jugendamt titulieren lassen kann (OLG Stuttgart FamRZ 90, 1368).

MERKE | Isolierte Kostenentscheidungen in Familienstreitsachen, die nach streitloser Hauptsacheregulierung ergehen, sind mit der sofortigen Beschwerde nach §§ 567 ff. ZPO anfechtbar (vgl. BGH FamRZ 11, 1933). Es gilt die Zwei-Wochen-Frist des § 569 ZPO. Wird die Frist versäumt, ist dies bei anwaltlicher Beteiligung regelmäßig auch schuldhaft, wenn – wie es häufig der Fall ist – die Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft ist. Denn von einem Anwalt kann erwartet werden, dass er die grundlegende Entscheidung des BGH (a. a. O.) kennt (vgl. OLG Brandenburg 25.7.13, 3 WF 63/13).

► Unterbringung

Anhörung, wenn eine Unterbringungsmaßnahme verlängert wird

| Auch wenn eine Unterbringungsmaßnahme verlängert wird, ist der Betroffene zwingend anzuhören, § 319 FamFG. Eine Anhörung ca. zwei Monate vorher auf Grundlage von anderen Umständen reicht nicht aus (BGH 10.2.16, XII ZB 478/15, Abruf-Nr. 184872). |

Der BGH hat in dieser Entscheidung erneut betont, dass die Anhörung des Betroffenen zu den wesentlichen Förmlichkeiten i. S. v. Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG gehört. Verfahrensfehler, die erfolgen, wenn der Betroffene angehört wird, verletzen diesen deshalb nicht nur in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, sondern auch in seinem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG. Wird der Betroffene nicht angehört, darf das Beschwerdegericht deswegen auch nicht ohne erneute mündliche Verhandlung gem. § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG entscheiden.

MERKE | Mit dieser Entscheidung schließt der BGH an seine Entscheidung vom 2.12.15 an (FK 16, 21).

Eine erneute Anhörung ist immer erforderlich, wenn neue (erhebliche) Tatsachen der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen.



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 146718



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 184872



ARCHIV

Ausgabe 2 | 2016

Seite 21